

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 92.

Dienstag den 20. November

1860.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

An die Orts-Vorsteher und Gemeinde- auch Stiftungspfleger und andere öffentliche Rechner! Decretur von Diäten- und Taglohn-Zettel betr. Das Oberamt hat die Wahrnehmung gemacht, daß Diäten- und Taglohn-Zettel, welche sich zur Decretur des Oberamts und resp. gemeinlich. Oberamts eignen, nicht vor der Ausbezahlung, sondern erst nach derselben und zwar häufig erst aus Anlaß der Rechnungsstell vorgelegt werden, was gegen die Ordnung ist, daher sowohl die öffentlichen Rechner aufgefordert werden, solche Forderungen vor erfolgter oberamtlicher Decretur nicht auszubahlen, als auch die Orts-Vorsteher ermahnt werden, ihrer Seite für rechtzeitige Vorlage der Zettel Sorge zu tragen. Die Orts-Vorsteher werden gegenwärtigen Erlaß den öffentlichen Rechnern in der Gemeinde eröffnen, und daß es geschehen, urkundlichen Eintrag in das Schultheißenamts-Protokoll machen. Schorndorf, den 15. November 1860. Königl. Oberamt. Jais.

## Schorndorf. (Vermögens-Ausfolge.)

Andreas Jauf von Winterbach, Fabrikarbeiter in London, welcher im Juli v. J. dorthin ausgewandert ist, hat um Ausfolge des ihm erblich zugefallenen Vermögens nachgesucht. Die etwaigen Gläubiger werden nun aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb der Frist von 30 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten. Den 16. November 1860. Königl. Oberamt. Jais.

## Schorndorf. (Vermögens-Ausfolge.)

Der Ehefrau des Buchdruckers Louis Schade in Berlin, Friedrike geb. Kraill, Tochter des verstorbenen Schuhmachers Marcus Kraill in Beutelsbach soll das ihr angefallene Vermögen ausgefolgt werden. Die etwaigen Gläubiger werden daher aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb der Frist von 30 Tagen geltend zu machen, indem sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten. Den 16. November 1860. Königl. Oberamt. Jais.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetlich damit verbundenen weitem Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwalten, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger

## Markt-Anzeige.

Unterzeichneter bringt einem geehrten Publikum zur Anzeige, daß er bevorstehenden Markt mit einer schönen Auswahl von seidnen, halbseidnen, wollenen und baumwollenen Regenschirmen beziehen wird; wobei er bei guter Waare möglichst billige Preise zu gewährt.

**Carl Haack,**

Schirmfabrikant aus Gmünd.  
Mein Stand befindet sich gegenüber der Palm'schen Apotheke und ist mit Firma versehen.

Schorndorf.  
Früh angekommene acht englische Wagenschmiere für den Winterverbrauch, ganz gelind und weich, pr. R. 12 kr. (Quantum weißer billiger) ist zu haben und empfiehlt zu geneigter Abnahme bestens.

**G. Cuchner, Sailer**  
an untern Thor.

Schorndorf.  
Necht englische Strohmesser aus patentirtem englischem Gussstahl vorzüglichster Qualität empfiehlt unter Garantie.

**Carl Dehlinger, Zeugschmied.**

Schorndorf.  
Papier, sowie alle Arten Schreib- und Zeichnungsmaterialien empfiehlt.

**Louis Cuchner, Buchbinder.**

Schorndorf.  
Aus Auftrag verkaufe ich 30 bis 40 Maas sehr starken Weinbrandwein, bei 1 Zmi die Maas 48 kr., bei weniger 52 kr. Muster steht zu Diensten.

Louis Sauer.

Während der Mosterei in der mittleren Kelter kam mir ein eichener Haubloß 3' hoch und 2' im Durchmesser abhanden. Für Beschaffung desselben zahle ich 30. kr.

Louis Sauer.

Schorndorf.  
Der Unterzeichnete hat einen stärkeren neuen und einen kleineren alten Kuhwagen zu verkaufen.

**H. S. Schmiedmstr.**

Es hat Jemand von mir eine kleine, roth angestrichene Wagenwende entlehnt, der jeweilige Besitzer wolle sie mir in Balde wieder zurückgeben.

**W. Hartmann.**

Vom nächsten Dienstag an ist frischgebrannter **Kalk & Ziegelwaaren** in hiesiger Ziegelhütte zu haben.

Schorndorf.

Ein freundliches möblirtes Zimmer für einen oder zwei Herrn hat sogleich zu vermietben **J. Kraiß**, in der neuen Straße.

Schorndorf.

Bei mir ist fettes Rind- und Schweinefleisch, sowie alle Gattungen Würste immer frisch zu haben. Auch schenke ich guten Most aus.

**W. Hartmann, Metzgermstr.**

Schorndorf.

Der Unterzeichnete hat Sauerkraut auf den Verkauf eingemacht, und wird solches von morgen an in beliebigen Portionen abgeben.

**Meißnerer, Heisenbändler.**

Schorndorf.

Unterzeichneter hat einen kleineren deutschen, noch guten Ofen, sammt eisernem Helm zu verkaufen.

**Johannes Fünfer, Kübler.**

Wiese feil.

Friederike Mahle verkauft ihre am untern Rainsbad gelegene, an die Straße nach Hebsack angrenzende Wiese, 1 Morgen 36, 2 Ruthen im Meß. Liebhaber können mit dem hiesu Bevollmächtigten, Johann Georg Luithardt, einen Kauf abschließen.

Johann Friedr. Reich, Weingärtner ist geonnen, 2 Bittl. 5 Rth. Acker mit 4 schönen Aepfelbäumen in der Silberhalten zu verkaufen. Die Liebhaber können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.

Überurbach.

Der Unterzeichnete ist willens seine an der Remsbrücke bei Unterurbach stehende Wirtschafts-Bauhütte Freitag den 30. November Nachmittags 1 Uhr

dasselbst auf den Abbruch im Aufrich zu verkaufen, dieselbe ist 48' lang 36' breit, hat 2 Gehäße 6 und 7" stark, 2 Böden. Der Stock ist 8' hoch, in- und auswendig mit neuen Brettern vertäfelert und würde sich ohne viele Veränderung zu jedem Bauwesen verwenden lassen.

**Christian B u. o. b.**

Stuttgart. Ein- und Verkauf von Staats-Obligationen, Anlehenloosen, Einwechslung von Coupons und Trefferloosen, **Gratis-Auskunft** über gezeogene Nummern von Anlehenloosen.

**Ferdinand Garnier.**

Nächsten So. tag haben **Sacktag** Staab. Häuer.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von **E. W. Mayer.**

380  
**Hollwagillan's Am-Stück**  
unter der Bedingung, dass die in der obigen unbenannten Gläubiger-Ver. der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Beschl. Bescheid.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	5. Nov. 1860.	Schorndorf.	Christian Friedrich Freeb, Kübler von Schorndorf, zur Zeit Fabrikarbeiter in Heilbronn.	Mittwoch, 5. Dezbr. Vormittags 8 U.	Nächste Gerichts-Sitzung.	

**Schorndorf.**  
**Diebstahls-Anzeige.**  
Am 2. d. M. wurden in einem Hause in Unterurbach 4 fl. (bestehend in einem 2 1/2 fl. Stück, einem Einguldenstück und Münze), 1/2 Laib Brod, 2 flächene Manns-Hemden mit J.F.Z. bezeichnet, ein Paar Strümpf und ca. 2 1/2 Rindschmalz entwendet, was zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird.  
Den 10. November 1860.  
K. Oberamts-Gericht.  
G. A. C. Steeb.

**Schorndorf.**  
Die Gemeindepflegen und Steuereinträger haben die halbjährliche Staatssteuer und Amtschaden in Bälde hieher abzuliefern.  
Den 17. November 1860.  
Oberamtspflege.  
Fuchs.

**Schorndorf.**  
**(Einladung)**  
Nachdem die Einführung des Verkaufs der Früchte nach dem Gewicht das Vertrauen der Landleute gewonnen hat, so erlaubt sich der hiesige Gemeinderath auf seinen schon längere Zeit bestehenden Fruchtmarkt aufmerksam zu machen.  
Namentlich ist der Verkauf des Dinkels nach dem Gewicht von Vortheil, da guter Dinkel schon durch sein schwereres Gewicht sich einen höheren Preis erzieht, und das Abgerben desselben dadurch vermieden werden kann. Lohnend ist es, die Früchte sauber zu pflücken, und von allem Unrath zu befreien, der die Früchte ein geringeres Aussehen, und dadurch geringeren Preis und Verkauf.  
An genügendem Absatz wird es um so weniger fehlen, als in neuerer Zeit einige Handmühlen im Remsthal entstanden sind, deren Besitzer den hiesigen Markt besuchen.  
Durch solide und schnelle Behandlung wird man die Besucher in jeder Beziehung zu befriedigen suchen, weshalb zu recht zahlreichem Besuch eingeladen wird.  
Den 19. November 1860.  
Gemeinderath.  
Vorstand Palm.

**Geradstetten.**  
**Fabrik-Verkauf.**  
Aus der Verlassenschafts-Masse der k. Revierförster Hoffmann's Wittve von



**Schorndorf.**  
Hier wird gegen gleich baare Bezahlung in deren Hause verkauft  
Freitag den 23. November, von Morgens 9 Uhr an:  
Gold und Silber, Bücher, Bettgewand, worunter 1 Kopfbear-Matrage, Leinwand, Schreitwerk, namentlich 1 Armoir, 2 Pfeilertkommode, Sopha und Sessel, Küchengerath.  
Samstag den 24. November, von Morgens 9 Uhr an:  
Küchengerath und gemeiner Hausrath.  
Den 15. November 1860.  
K. Amtsnotariat.  
Fischer.

**Stuttgart.**  
**Lieferung von eichenen und tannenen Schwellen für die Remsthalbahnlinie.**  
Durch die bis jetzt abgeschlossenen Lieferungsverträge ist unser Bedarf an eichenen Stoss- und Zwischenschwellen für die Remsthalbahnlinie noch nicht vollständig gedeckt, es können daher auf solche Schwellen sowohl, als auch — da wir zunächst auf der Remsthalbahn einen Versuch mit tannenen Schwellen zu machen beabsichtigen — auf Schwellen von Tannenholz Angebote gemacht werden.  
Die Schwellen von eichen Holz sind in den bekannten Dimensionen und zwar die Stosschwellen 8 1/2' lang 10" breit 5 1/2" hoch, die Zwischenschwellen 8 1/2' lang 8" breit 5 1/2" hoch zu liefern; die Schwellen von tannenen Holz dagegen müssen durchaus 8 1/2' lang seyn, auf der untern Seite eine Breite von mindestens 11" auf der obern Seite eine Breite von 7" und durchaus eine Höhe von 6" haben, sie dürfen auch halbrund seyn, müssen aber in diesem Falle eine solche Höhe haben, daß sie auf 6" Abstand von der untern mindestens 11" breiten Fläche oben noch eine Breite von 6" bieten.  
Als Lieferungsstermin wird der

**31. März 1861.**  
bestimmt und sind die Schwellen auf die Stationen Cannstatt, Fellbach, Waiblingen, Ebersbach, Grunbach, Winterbach, Schorndorf,

Plüderhausen, Lorch, Gmünd, Unterböbingen, Mögglingen, Essingen, Alen und Wasseralfingen zu liefern, es können aber auch Offerte auf Stationen der schon bestehenden Bahnen gemacht, auch kann mit der Lieferung der Schwellen alsbald begonnen werden.  
Unter Hinweisung auf die in nächster Zeit stattfindenden, theilweise schon angekündigten Eisenverkäufe in Staats- und Privat-Waldungen laden wir nun zu Angeboten auf diese Schwellen unter dem Bemerken ein, daß die Offerte schriftlich eingeschickt oder persönlich auf unserer Kanzlei, woselbst auch die Lieferungsbedingungen einzusehen sind, gemacht werden können, daß dieselben aber spätestens bis zum

**30. dieses Monats** eingereicht werden müssen.  
Die Offerten bleiben 4 Wochen — vom Tage des Einlaufs bei uns an — an ihre Offerte gebunden; wenn innerhalb dieser Zeit ein Zuschlag unserer Seite nicht erfolgt, dürfen sich dieselben ihrer Offerte als entbunden betrachten.  
Stuttgart den 6. November 1860.  
K. Eisenbahnbaukommission.  
Schwarz.

**Privat-Anzeigen.**  
**Schorndorf.**  
Zu geneigter Abnahme und möglichst billigen Preisen empfiehlt: baumwollne **Herrn- und Damen-Unterhosen, Bettjace** in schwerer und leichter Waare, so wie **Frauen- und Kinder-Kapuzen, Schwals, Chenillen-Kragchen** u. s. w., auch ist immer schöner **Baumwollwatt** zu haben.  
**Louis Sauer.**

**Schorndorf.**  
**Schiller-Lotterie.**  
Diejenigen Loos-Besitzer, welche ihre Gewinne zu wissen wünschen, können solches durch meine Vermittlung gegen 6 fr. Provision erfahren.  
**Carl Max Meyer.**  
**Schorndorf.**  
Aus Auftrag verkaufe ich 30 bis 40 Maas sehr starken Weinbranntwein, bei 1 Zmi die Maas 48 fr., bei weniger 52 fr. Muster steht zu Diensten.  
**Louis Sauer.**

Der Unterzeichnete schenkt seinen neuen **Wein** aus.  
**Karl Hammer, Bäcker.**

**Schorndorf.**  
**1000 fl. Pflegschaftsgeld hat auszuleihen**  
**Josef. Wolff.**

**fl. 30. Pfleggeld können gegen bekannte Sicherheit sofort erhoben werden bei**  
**Louis Sauer.**

**100 fl. Pflegschaftsgeld hat sofort auszuleihen**  
**Executs-Commissar Pfleiderer.**

**Plüderhausen.**  
**300 fl. Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit und 4 1/2 Prozent Verzinsung auszuleihen**  
**Matthäus Albrecht.**

Auf dem 1. Dezember hat ein möbliertes heizbares Zimmer zu vermieten.  
Auch wird daselbst eine Doekenstube gekauft.  
Das Nähere bei der Redaktion.  
2 Morgen Weinberg im Wolfgarten hat zu verkaufen  
**Bäder Gayb.**

**Wiese feil.**  
Friederike Mahle verkauft ihre am untern Ransbach gelegene, an die Straße nach Hehid angrenzende Wiese, 1 Morgen 36, 2 Ruthen im Meß. Liebhaber können mit dem hiezu Bevollmächtigten, Johann Georg Luthardt, einen Kauf abschließen.

**Unterurbach.**  
Der Unterzeichnete ist willens seine an der Remsbrücke bei Unterurbach stehende Wirthschafts-Bauhütte  
Freitag den 30. November  
Nachmittags 1 Uhr  
dasselbst auf den Abbruch im Aufstreich zu verkaufen, dieselbe ist 48' lang 36' breit, hat 2 Gevalle 6 und 7" stark, 2 Böden. Der Stock ist 8' hoch, in- und auswendig mit neuen Brettern vertäfelt und würde sich ohne viele Veränderung zu jedem Bauwesen verwenden lassen.  
**Christian Drob.**

**Landwirthschaftliches.**  
Der große Segen von Obst, dessen wir uns in diesem Jahre zu erfreuen hatten, hat uns auch Gelegenheit gegeben, an den, vor mehreren Jahren empfohlenen Sorten, hinsichtlich ihrer Qualität, Ertragsfähigkeit, Wuchs des Baumes u. Erfahrungen zu sammeln; gestützt auf diese Erfahrungen empfehle ich folgende Sorten zum Weiteremden.  
1) **Zuifken**, insbesondere **Muskateller-Zuifken**, welche gleich dem Sylvanertrauben für unsere Gegend von unschätzbarem Werthe sind.  
2) **Newton Spisenberg**, vorzüglicher Kellerapfel und vorzüglicher Mostapfel, in der Frucht

ziemlich ähnlich mit der Goldparmäne, jedoch in die-  
selbe Größe und Gelbheit. Der Baum macht weniger  
klein Obst, hat besseres Gewächs als die Goldparmäne.

3) **Große Kaffler Reinetze**, vorzüglicher  
Ertrag, sehr guter Keller- und Mostapfel.

4) **Alteinfacher Rohrnassel**, vorzüglich im  
Ertrag, der Apfel enthält viel Gerbstoff und Weis-  
säure und gibt deshalb einen sehr haltbaren Most.

Unter den Tafelbirnen empfehle ich:

1) Die **Grumföler Winterbutterbirne**, sowohl we-  
gen ihres großen, ziemlich regelmäßigen Ertrags,  
als auch der Güte der Frucht willen.

2) **Herbstbutterbirne**.

3) **Die Wolfsbirne**, welche jedoch nur auf  
älteren Bäumen gerne trägt, das Einzige wurde die-  
ses Jahr zu 38 bis 40 ft. bezahlt, während ge-  
wöhnliche Birnen zu 10 bis 12 ft. per Eimer  
werthet wurden, für längere Mostbereitung ist sie,  
was die Müllingtraube gegenüber den andern Trau-  
benforten für unsern Wein ist.

2) **Träublerbirne**, vorzüglicher Ertrag, schö-  
ner Wuchs des Baumes, der Most von denselben  
wog dieses Jahr 60 bis 62 Grad.

3) **Deutsche und Champagne Brat-  
birne**, letztere darf, wenigstens im Thal, nicht al-  
lein bereitet, sondern muß mit sauren Apfelsorten  
vermischt werden.

4) **Gegenwärtige Blatbirne**, gibt viel und  
guten Most.

Die guten Schnittbirnen wie: Tafelbirne, Dorn-  
birne, Leisbirne, Sämlerbirne — obgleich fälschlich  
auch Gerbirne genannt — sind im Oberamt allge-  
mein zu treffen.

Johs. Köble.

### Verschiedenes

Am 12. Nov. In dem Dorfe Peimersteden,  
hiesigen Oberamts, kam es in der Nacht vom letzten  
Freitag auf den Samstag in einem dortigen Wirths-  
hause zu Reiberei zwischen einigen Bauernbrüdern.  
Auf dem Heimwege wollte ein 13jähriger Junge  
mit einem schon älteren Knechte abwärts anbinden,  
worauf ihm dieser eine Ohrfeige applizieren wollte.  
Der junge Hühner aber zog irgend ein Instrument  
(wie man sagt, einen Pfeifenraucher) aus der Tasche  
und stach damit den Knecht in die Brust. Der  
Stich traf das Herz und nach anderthalb Stunden  
war der Unglückliche eine Leiche. Der Thäter sieht  
nun der verdienten Strafe für seine rachsüchtige Hän-  
dung entgegen. (U. Schn.)

Einem reichen Bauer wurde ein Knecht krank. Man  
holte einen Arzt aus der Stadt, der ein Rezept ver-  
schrieb. Als der Arzt an dem folgenden Tag wieder  
kam, ging ihm der Bauer sehr betrübt entgegen. „Nun,  
fragte der Doctor, wie geht es dem Patienten?“ —  
„Ach,“ erwiderte der Bauer, „er ist todt, das Mit-  
tel hat nicht geholfen.“ — „Wie so das Mittel?“ —  
fragte der Arzt. „Man, Sie haben's ja selbst an  
dem Rezept befohlen, hier steht: Vor dem Einneh-  
men jedesmal zu rütteln! Ich ließ ihn durch vier  
starke Arbeitsleute rütteln, allein schon beim ersten Mal  
gab er den Geist auf.“

Am 12. Nov. In dem Dorfe Peimersteden, hiesigen  
Oberamts, kam es in der Nacht vom letzten Freitag  
auf den Samstag in einem dortigen Wirthshause zu  
Reiberei zwischen einigen Bauernbrüdern. Auf dem  
Heimwege wollte ein 13jähriger Junge mit einem  
schon älteren Knechte abwärts anbinden, worauf ihm  
dieser eine Ohrfeige applizieren wollte. Der junge  
Hühner aber zog irgend ein Instrument (wie man sagt,  
einen Pfeifenraucher) aus der Tasche und stach damit  
den Knecht in die Brust. Der Stich traf das Herz und  
nach anderthalb Stunden war der Unglückliche eine  
Leiche. Der Thäter sieht nun der verdienten Strafe  
für seine rachsüchtige Handlung entgegen. (U. Schn.)

In der Junkerstraße zu Potsdam wurde vor einigen  
Tagen ein Fuhrmann von seinem Pferde, das er sehr  
unmenslich behandelt haben soll, im Stalle getödtet.  
Das wüthende Thier riß dem Unglücklichen mit den  
Zähnen ganze Stücke Fleisch aus dem Leibe u. stampfte  
ihn mit den Füßen. Nur das Geraden des Mannes  
drangen einige Offiziere in den Stall, aber Niemand  
wagte dem rasenden Thiere nahe zu kommen. Ehe man  
ein Gewehr herbeigebracht hatte, um es zu erschießen,  
war der Mann todt. Das gereizte Thier wüthete auf  
und ward dann ganz ruhig und gelassen.

Zur heiligen Charakteristik der Dienstmädchen, wie  
sie jetzt sind, kann nachstehender Fall dienen. Bei ei-  
ner Herrschaft in Berlin meldete sich ein dienstsuchendes  
Mädchen; in den Zeugnissen, welche sie vorlegte,  
stand unter Anderem folgende Notiz. Die Herrschaft  
trauf in Bezug darauf die Frage: ob dies wahr wäre,  
und die schöne Antwort war: „Nun, wenn die Herr-  
schaften Laynen haben, werden die Dienstmädchen doch  
auch welche haben können.“ Die Herrschaft fand dies  
sehr aufrichtig, erbat sich aber die Erlaubniß, sich doch  
lieber ein munder udel gekanntes Dienstmädchen suchen  
zu dürfen, und die dienstsuchende hatte noch die Güte,  
dazu der Herrschaft vor'm Zuschlagen der Thüre: „gute  
Bemerkung“ zu wünschen.

In dem Badeorte Rippoldsau in Baden, sah  
man neulich bei der Tafel, da kommt ein Bettler und  
geht seufzend von einem Gast zum andern: „Ach, das  
Wasser hat mir mein Häuslein weggeschwemmt, bitte  
um eine milde Gabe!“ Ein Nachbar bemerkte er an der  
Tafel auch den Caplan aus seinem Dorfe, der ihm  
winkt: „Was sagt Ihr, das Wasser hat Euch das  
Häuslein weggeschwemmt?“ „Ach bitte, ist es! Herr  
Caplan, das Wasser hat mir mein Häuslein weggeschwemmt.“  
sagte er leise.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. W. Mayer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 93.

Samstag den 24. November

1860.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

In Folge hohen Erlasses der Kgl. Kreis-Regierung vom 30. v. M. J. 8301, welches  
also lautet

Da das Königl. Steuer-Collegium wahrzunehmen hatte, daß die an die Gemeinden ausgefolgten, mit  
den topographischen Nummern versehenen Flurkarten, sowie die Ergänzungskarten, welche nach §. 26 der  
Ministerial-Verfügung vom 12. October 1849 (Reg. Blatt Seite 688) in der Orts-Registrierung niederzulegen  
und so zu bewahren sind, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind, aus Veranlassung von  
Prozessen u. von den Gemeinderathshäusern entfernt werden, so hat dasselbe durch Erlass vom 15. Juni d. J.  
(Amtsblatt des Steuer-Collegium S. 67) die genaue Beobachtung der vorerwähnten Bestimmung mit dem  
Bemerkten eingeschärft, daß die Entfernung dieser Karten von den Ortsregistriaturen ohne specielle Genehmigung  
des Steuer-Collegium unter keinem Vorwande zulässig sey.

Die sorgfältigste Aufbewahrung der fraglichen als Urdokumente zu behandelnden Flurkarten und eben  
deßhalb deren Nichtentfernung von den Ortsregistriaturen ist auch zu Verhütung von Beschädigungen und Ver-  
schlechterungen derselben um so unbedingt geboten, als nach §. 16 der oben allegirten Minist.-Verfügung  
vom 12. October 1849 die Flurkarten, wenn eine gewisse Anzahl Veränderungen eingetreten ist, mittelst  
Uebertragung der Veränderungen auf die lithographirten Steinplatten erneuert werden und daher, sobald die-  
ser Fall eingetreten ist, keine Kartenabdrücke mehr gefertigt werden können, welche den Zustand zur Zeit der  
Landesvermessung darstellen.

Andererseits aber bedürfen die Gerichte in Untersuchungs- und sonstigen Rechtsfällen, die Regierungs-  
behörden in Wirkungsstretigkeiten, Bauachen u., die Gemeindebehörden in Untergangssachen u., die Geometer  
bei Vermessungen und Bemerkungen, der Flurkarten sehr häufig. Wenn daher deren Brauchbarkeit nicht ver-  
kimmert werden soll, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß sich die Gemeinden, wie dies auch von vielen  
derselben bereits geschehen ist, zur Benützung für die vorbezeichneten Zwecke ein weiteres die Ortsmarkung  
umfassendes Flurkarten-Exemplar auf ihre Rechnung anschaffen.

Da hiemit bei dem geringen Preise von nur 12 fr. per Karte ein erheblicher Aufwand für die einzelne  
Gemeinde nicht verbunden ist, so sollte es bei gehöriger Belehrung der Gemeinde-Vorsteher über das beinahe  
unabweisliche Bedürfniß und die Vortheile der fraglichen Maßregel für die Gemeinde und ihre Angehörigen  
nicht schwer fallen, sämtliche Gemeinden hiezu zu veranlassen.

Das Oberamt wird daher angewiesen, diejenigen Gemeinden des Oberamtsbezirks, welche sich noch  
nicht im Besitze eines für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Exemplars der Flurkarten befinden, aufzu-  
fordern, ein solches sofort auf Gemeindefosten anzuschaffen. Nach Verfluß von drei Monaten sieht man so-  
dann einer gerichtlichen Anzeige darüber entgegen, ob sämtliche Gemeinden des Bezirks mit für den gewöhn-  
lichen Gebrauch bestimmten Flurkarten-Exemplaren versehen sind.

werden die Gemeinderaths-Collegien aufgefordert binnen 4 Wochen angemessene Beschlüsse zu  
fassen und anher vorzulegen.

Schorndorf, den 13. November 1860.

Königl. Oberamt.  
Zais.

Die Schultheißenämter werden angewiesen, die erhaltene Zusammenstellung der Feuer-Polizei-Vorschriften  
in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses alsbald der Gemeinde zu publiciren, und in künftigen Jahren diese  
Publication jedesmal im Laufe des Monats October zu wiederholen.

Ueber die erfolgte Publication hat der Ortsvorstand einen kurzen Eintrag in das Amts-Protokoll zu  
machen und zu beurkunden.

Das Oberamt wird sich aus Anlaß vom Riggericht überzeugen, ob dieser Anordnung des Ministeriums  
nachgeleht worden ist.

Schorndorf, den 12. November 1860.

K. Oberamt.  
Zais.

Von den 5 Exemplaren welche mitfolgen, bleibt eines in den Händen des Schultheißen, zwei sind den  
Localfreischauern, eines dem Polizeidiener und eines dem Nachtwächter mit der Auflage zu überhändigen,  
daß jeder innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereiches die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen und  
Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen habe. Der Empfang und diese Auflage ist von denselben  
im Schultheißenamts-Protokoll beurkunden zu lassen.